

Eing.: 13.09.2019
 01 VD 16-1865/19-He
 Bearbeiter: Hebein
 250

See



Planungsreferat

Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
 Verfassungsdienst
 Mießtaler Straße 1
 9021 Klagenfurt

Datum :	19.09.2019
Zahl :	610-1/2019/He

(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte :	Paul Hebein
Telefon :	+43(0)4282 2333 DW 238
Fax :	+43(0)4282 2333 DW 224
e-mail :	bau@hermagor.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden sollen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat sich mit dem oben genannten Entwurf auseinandergesetzt und möchte zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) eine Stellungnahme abgeben.

Folgende Bereiche erachten wir nach eingehender Beratung als noch nicht genug diskutiert (Folgenabschätzung für die Gemeinde) bzw. änderungsbedürftig:

1) Örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne

Für den ländlichen Raum und im Speziellen für Hermagor-Pressegger See stellen die Ortschaften und Weiler, die sich fast ausnahmslos aus alten gewachsenen Strukturen (Hermagor setzt sich aus 7 ehemaligen Gemeinden zusammen) entwickelten, wesentliche gesellschaftliche, soziale und kulturelle Zentren im Gemeindegefüge dar. Nahezu alle Ortschaften und Weiler sind durch Landes-, Gemeinde- oder Verbindungsstraßen erschlossen. Ebenso wurden erst in den letzten Jahren diese Gebiete mit öffentlichen Kanalisationsanlagen erschlossen. Auch die Wasserversorgung erfolgt zum größten Teil über Gemeinde- bzw. Genossenschaftsanlagen. Bei der Errichtung und Dimensionierung dieser Infrastrukturen wurde auch eine angemessene Entwicklung berücksichtigt. Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung dieser Ortschaften und Weiler ist von besonderer Wichtigkeit, da sie einen essenziellen Teil der Identität im Zusammenleben in den Gemeinden, speziell im Oberkärntner Raum, darstellen. Nach dem Entwurf des K-ROG 2020, va. des § 15 Abs. 3 bis 5 ist eine

Seite 1

angemessene Entwicklung dieser Gebiete gefährdet und würde die Landflucht überproportional beschleunigen.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre, die Siedlungsschwerpunkte so zu definieren, dass jene Gebiete, welche zum Inkrafttreten des K-ROG eine bestimmte Einwohnerzahl aufweisen, als Siedlungsschwerpunkte anerkannt sein müssen.

In jeder Ortschaft sollen raumordnungsfachlich begründete Baulandarrondierungen und -abrundungen möglich sein.

Für die Gemeinde zukunftsweisende und nachhaltige Projektvorhaben im Tourismus und in der Wirtschaft außerhalb der Siedlungsschwerpunkte sollen auch zukünftig möglich sein.

Zeiträume in den Übergangsbestimmungen sind zu kurz bemessen und müssen verlängert und an den normalen Lebenszyklus eines Entwicklungskonzeptes von z.B. 12 Jahren angepasst werden.

In den Erläuterungen werden die finanziellen Auswirkungen je Gemeinde für die notwendigen Überarbeitungen der Plangrundlagen im Durchschnitt mit ca. € 120.000,00 beziffert. Hermagor als Bezirkshauptstadt hat sicher mit höheren Kosten zu rechnen. Diesbezüglich bedarf es jedenfalls einer maßgeblichen finanziellen Unterstützung seitens des Landes.

2) Durchführungsverordnungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die detaillierten Bestimmungen zur

- Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte,
- Ermittlung der Bauflächenbilanz (insbesondere im Bereich der Hofstellen im Dorfgebiet) und
- Abgrenzung des Stadtkerngebietes

vorliegen.

3) Rückwidmungen

Neue kleinflächige Baulandwidmungen in dafür geeigneten Bereichen sollen keinesfalls von der Verpflichtung, woanders Rückwidmungen vornehmen zu müssen, abhängig gemacht werden.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen „Zwangsrückwidmungen“ zur Erreichung von Baulandreserven für einen Planungszeitraum von höchstens zehn Jahren würden vor allem in Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu unzähligen lang andauernden und komplizierten Verwaltungsverfahren führen, die für die Gemeinden nicht

mehr bewältigbar sind. Anstatt von „Zwangsrückwidmungen“ wird vorgeschlagen, eine „Widmungsabgabe“ (Gemeindeabgabe) für bestehendes unbebautes Bauland ab einem noch zu definierenden Flächenausmaß einzuführen.

4) Bebauungsplanung

Eine achtwöchige Kundmachungsphase für Entwürfe von generellen Bebauungsplänen erscheint zu lange. Es wird vorgeschlagen, die Kundmachungsfrist – wie beim Flächenwidmungsplan – auf vier Wochen zu ändern.

5) Inkrafttreten

Um entsprechende notwendige Änderungen des Gesetzesentwurfes vertiefend diskutieren zu können wird vorgeschlagen, das Gesetz erst mit 01.01.2021 – und nicht wie geplant mit 01.01.2020 - in Kraft treten zu lassen.

6) Nochmalige Begutachtung

Weiters wird ersucht, eingearbeitete Änderungen des Gesetzesentwurfes (Durchführungsbestimmungen) nochmals rechtzeitig zu übermitteln, um gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme abgeben zu können.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Änderungsvorschläge verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:



Siegfried Ronacher

RSb

Maschinenfähiger Rückscheinbrief
für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22
des Zustellgesetzes

Empfänger/ Nicht an Bevollmächtigten (§13 Abs. 2 ZustG)
in

Absender/in bzw. Rücksendungsanschrift



ÖSTERREICHISCHE POST AG
Breitsendung Bar freigemacht

Aufgabort
Aufgabebilag

610-1/2019/HK
ID: Stellungnahme K-886/2020

Empfänger/in

Amt der Kärntner
Landesregierung
Abt. 1-Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Hiefstader Straße 1

9021 Kärnten
Kärntner Landesregierung
Eng 23. Sep. 2019
Beilagen

